

BVSH-Regelung zur Sonderteilnahmeberechtigung (STB)

Auszug der DBB Jugendspielordnung zur STB

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. Die STB ist als individuelle Fördermaßnahme für Jugendliche anzusehen.
2. Jugendliche können nur eine STB (Jugend oder Senioren) für eine Mannschaft eines anderen Vereines erhalten.
3. Die STB ist über den Landesverband des Zweitvereines beim DBB bis zum 30.11. des Spieljahres zu beantragen. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen und Landesverbänden zu unterzeichnen. Die Landesverbände können hierfür eine Gebühr festlegen. Die STB endet mit Ablauf des Spieljahres.
4. Der Einsatz im Zweitverein muss in einer anderen Alters- oder Spielklasse als im Stammverein erfolgen, wobei die Landesverbände weitergehende Einschränkungen festlegen können.
5. Für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft ist Voraussetzung mindestens die Zugehörigkeit zu einem Landesverbandskader.
6. Eine STB kann während des Wettbewerbs nicht geändert werden, erlischt beim Wechsel des Stammvereins und kann nicht wieder neu beantragt werden. Aushilfseinsätze sind nicht möglich.
7. Für alle Wettbewerbe ist die Anzahl der STB auf drei je Spiel begrenzt.

BVSH STB-Regelung

1. Eine Kombination von STB während der Saison und einer BVSH-Doppellizenz (BVSH-DL nach BVSH SO §23) ist nicht möglich.
2. Mit dem STB-Antrag ist ein schriftliches Förderkonzept für den Jugendlichen mit einzureichen.

BVSH-Jugendausschuss im Juli 2009